

Zweite Satzung zur Änderung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,56 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Teterow, den 20.12.2018

Dr. R. Dettmann
Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 21.12.18 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 21.12.2018

Dr. R. Dettmann

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

